

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1974</b>	<b>Nummer 108</b>
---------------------	---	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	10. 10. 1974	Bek. d. Innenministers Geschäftsordnung des Beirats zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landtag, Landesverwaltung und Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung . . . . .	1540
20304	10. 10. 1974	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses . . . . .	1541
2160	11. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG); Verfahren bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KgG in Verbindung mit der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergarten . . . . .	1544
21701 2128	4. 10. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Empfehlungen und Entschließungen des Europarates zur Rehabilitation der Behinderten . . . . .	1544
230	11. 10. 1974	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Niederrhein Teil I . . . . .	1548
6300	1. 10. 1974	RdErl. d. Finanzministers Buchung von Einnahmen und Ausgaben . . . . .	1548
6301	1. 10. 1974	RdErl. d. Finanzministers Buchung der Unterhaltskosten und Wartungsgebühren für Büromaschinen . . . . .	1548
71342	11. 10. 1974	RdErl. d. Innenministers Gebühren bei Widersprüchen gegen Amtshandlungen und Kostenentscheidungen der Vermessungs- und Katasterbehörden . . . . .	1548

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b>	
9. 10. 1974	1549
<b>Innenminister</b>	
<b>Finanzminister</b>	
15. 10. 1974	1554
<b>Landesversicherungsanstalt Westfalen</b>	
8. 10. 1974	1549
<b>Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz</b>	
8. 10. 1974	1553
<b>Personalveränderungen</b>	
Innenminister . . . . .	1553
Justizminister . . . . .	1553

20025

## I.

**Geschäftsordnung  
des Beirats zur Förderung der Zusammenarbeit  
zwischen Landtag, Landesverwaltung und Kommunal-  
verwaltung auf dem Gebiet der automatisierten  
Datenverarbeitung**

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1974 –  
IA 1/54-07.00

Aufgrund des § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1974 (GV. NW. S. 66/SGV. NW 2006) gibt sich der Beirat zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landtag, Landesverwaltung und Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (im folgenden Beirat genannt) folgende Geschäftsordnung:

§ 1  
Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind gemäß § 12 Abs. 1 ADVG NW:
1. fünf vom Landtag gewählte Mitglieder;
  2. je ein Vertreter des Ministerpräsidenten, des Innenministers, des Finanzministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung;
  3. ein Vertreter des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik;
  4. fünf Mitglieder des kommunalen Koordinierungsausschusses.

(2) Ist ein Beiratsmitglied verhindert, sein Amt auszuüben oder an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt an seine Stelle der gemäß § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 ADVG NW bestimmte Vertreter.

(3) Das zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen (§ 12 Abs. 2 ADVG NW). Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2  
Vorsitz

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden für 2 Jahre gewählt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(3) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3  
Geschäftsführung

(1) Der Beirat bedient sich zur Vorbereitung seiner Sitzungen, zur Schriftführung in den Sitzungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse der im Innenministerium eingerichteten Geschäftsstelle. Diese führt die Bezeichnung:

„Geschäftsstelle des ADV-Beirats  
beim Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen“.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Innenministeriums NW für diese Aufgaben zuständige Referent.

(3) Der Geschäftsgang der Geschäftsstelle richtet sich nach den für das Innenministerium NW geltenden Bestimmungen.

§ 4  
Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine und legt die Tagesordnung fest. Er ist zur Einberufung des Beirats verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder des Beirats. Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Tagesordnung und Unterlagen sind auch den stellvertretenden Mitgliedern zu übersenden. Zwischen der Absendung der Ladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist geladen werden.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet darüber hinaus dem zuständigen Mitglied des Landesrechnungshofs und der Geschäftsstelle des Kommunalen Koordinierungsausschusses jeweils die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen.

(4) Zur Vorbereitung der Beratungen des Beirats sind der Geschäftsstelle alle erforderlichen Unterlagen von den zuständigen Stellen rechtzeitig in 40facher Ausfertigung zuzuleiten. Bei umfangreichen Anlagen (Gutachten, Unterlagen über Systemvergleiche usw.) reicht die Vorlage von 5 Exemplaren aus. Soll der Beirat zu Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 ADVG NW gehört werden, so ist den Unterlagen die Stellungnahme des Innenministers bzw. des Kommunalen Koordinierungsausschusses beizufügen.

(5) Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende Sachverständige (§ 8) sowie Vertreter betroffener Stellen (§ 5 Abs. 4) auch ohne vorherige Beschlussfassung des Beirats durch die Geschäftsstelle zu einer Sitzung vorsorglich laden lassen. Diese können dann an der Beratung der betreffenden Angelegenheiten teilnehmen, wenn der Beirat zustimmt.

§ 5  
Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Ist ein Mitglied des Beirats verhindert, so unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter. Die Geschäftsstelle ist zu verständigen.

(3) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(4) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige (§ 8) sowie Vertreter betroffener Stellen hinzuziehen.

(5) In der Sitzung des Beirats dürfen nur Angelegenheiten beraten werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt wurden, es sei denn, sie werden in der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Beirats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 6  
Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung des Beirats im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder des Beirats widerspricht.

§ 7  
Ergebnisniederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirats sowie der Landtagsverwaltung und dem Landesrechnungshof zugesandt.

(2) Wenn nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Beirats Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(3) In die Ergebnisniederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. Die Namen der Sitzungsteilnehmer,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

3. die Beratungsgegenstände und der wesentliche Ablauf der Beratung,
4. der Wortlaut der Beschlüsse des Beirats.

(4) Beschlüsse des Beirats werden von der Geschäftsstelle den betroffenen Stellen und dem Kommunalen Koordinierungsausschuß schriftlich mitgeteilt.

#### § 8

##### Gutachten und Sachverständige

(1) Der Beirat kann sich der Beratung von Sachverständigen bedienen oder Gutachteraufträge vergeben.

(2) Die Entschädigung der Sachverständigen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 9

##### Entschädigung der Mitglieder des Beirats

Die Entschädigung der Mitglieder bzw. der stellvertretenen Mitglieder des Beirats richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327).

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Justizministerialblatt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1540.

#### 20304

##### **Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses  
v. 10. 10. 1974 – 04.01 – 6. – 2/74

Aufgrund des § 115 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung, Bek. v. 12. 1. 1972 (SMBL. NW. 20304), wird nachstehend ein Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung vom 1. Juni 1974 an bekanntgemacht.

Die Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 11. 1. 1971 (SMBL. NW. 20304) wird aufgehoben.

##### **A. Ständige Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 2 Landesbeamten gesetz**

###### **I. Ordentliche Mitglieder**

1. Dr. Loos, Heinz Ministerialdirigent	Innenministerium
2. Hildebrandt, Werner Ministerialdirigent	Finanzministerium
3. Dr. Röwer, Heinz-Hugo Ministerialdirigent	Justizministerium
4. Dr. Gerwinn, Willi Ministerialdirigent	Kultusministerium
5. Schauerte, Günther Ministerialdirigent	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
6. Sauer, Herbert Direktor beim Landesrechnungshof	Landesrechnungshof

**II. Stellvertretende Mitglieder**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Dr. Kalbhen, Kurt<br>Ministerialdirigent    | Innenministerium                                   |
| 2. Klosak, Hans<br>Ltd. Ministerialrat         | Finanzministerium                                  |
| 3. Bühne, Karl-Heinz<br>Ltd. Ministerialrat    | Justizministerium                                  |
| 4. Dr. Joerres, Hans<br>Ltd. Ministerialrat    | Kultusministerium                                  |
| 5. Dr. Kallrath, Helmut<br>Ltd. Ministerialrat | Ministerium für Arbeit,<br>Gesundheit und Soziales |
| 6. Dr. Thomsen, Heiko<br>Ltd. Ministerialrat   | Landesrechnungshof                                 |

**B. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses  
in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 3 Landesbeamten gesetz****I. Ordentliche Mitglieder**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Dornscheidt, Hermann<br>Stadtdirektor             | Düsseldorf   |
| 2. Dr. Kross, Johannes<br>Stadtdirektor              | Detmold      |
| 3. Veltman, Gerhard<br>Ministerialrat                | Düsseldorf   |
| 4. Schley, Egon<br>Stadtobерverwaltungsrat           | Bonn         |
| 5. Clouth, Heinrich<br>Regierungsrat                 | Rumeln       |
| 6. Lassner, Karl-Heinz<br>Städt. Verwaltungsdirektor | Wuppertal    |
| 7. Böcke, Heinz<br>Realschuldirektor                 | Löhne/Westf. |
| 8. Hagemeier, Heinz<br>Kriminalbezirkskommissar      | Aachen       |

**II. Stellvertretende Mitglieder**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Maus, Albert<br>Beigeordneter                   | Essen           |
| 2. Droste, Wilfried<br>Oberkreisdirektor           | Altena          |
| 3. Küchen, Christian<br>Justizvollzugsamtinspektor | Köln            |
| 4. Dornieden, Alfred<br>Volksschulrektor           | Bruchhausen     |
| 5. Dr. Sprenger, Burkhard<br>Studiendirektor       | Essen           |
| 6. Steffen, Kurt<br>Gemeindeoberamtsrat            | Bönen           |
| 7. Block, Herbert<br>Realschuldirektor             | Essen-Stadtwald |
| 8. Mertens, Klaus<br>Polizeihauptmeister           | Köln            |

**C. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 2 Landesrichtergesetz**

**I. Ordentliche Mitglieder**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Drees, Bernhard<br>Präsident des Landgerichts                                   | Düsseldorf |
| 2. von Müller, Heinrich-Wolfgang<br>Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht | Münster    |
| 3. Kühne, Walter<br>Vorsitzender Richter am Landgericht                            | Hamm       |
| 4. Obenhaus, Norbert<br>Richter am Oberlandesgericht                               | Münster    |
| 5. Arning, Heinrich<br>Richter am Amtsgericht                                      | Münster    |
| 6. Linscheidt, Peter<br>Vorsitzender Richter am Landgericht                        | Hagen      |
| 7. Pieroth, Hans Karl<br>Vorsitzender Richter am Landessozialgericht               | Homberg    |
| 8. Theilenberg, Heinrich<br>Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht                 | Leverkusen |

**II. Stellvertretende Mitglieder**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Meese, Johannes<br>Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht   | Neuss-Grimlinghausen |
| 2. Dr. Hassenkamp, Ferdinand<br>Präsident des Verwaltungsgerichts | Münster-St. Mauritz  |
| 3. Pfeiffer, Johannes<br>Richter am Landgericht                   | Münster              |
| 4. Dr. Tilkorn, Klaus<br>Richter am Landgericht                   | Münster              |
| 5. Dr. Witte, Leo<br>Vorsitzender Richter am Finanzgericht        | Münster              |
| 6. Pohl, Günter<br>Vorsitzender Richter am Landgericht            | Gladbeck-Rentfort    |
| 7. Mengert, Georg<br>Vorsitzender Richter am Landessozialgericht  | Essen                |
| 8. Wasserfuhr, Hans<br>Richter am Arbeitsgericht                  | Münster              |

**D. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 3 Landesrichtergesetz**

An die Stelle der in der Zusammensetzung nach C. I. und II. unter den Nummern 7. und 8. bezeichneten Mitglieder treten als

**I. Ordentliche Mitglieder**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 7. Pfaffenzeller, Günter<br>Leitender Staatsanwalt | Essen-Heisingen |
| 8. Dr. Günter, Hans-Helmut<br>Oberstaatsanwalt     | Aachen          |

**II. Stellvertretende Mitglieder**

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 7. Neumann, Eberhard<br>Erster Staatsanwalt | Wuppertal-Elberfeld |
| 8. Hildenstab, Adolf-Otto<br>Staatsanwalt   | Bergisch Gladbach   |

2160

**Durchführung  
des Kindergartengesetzes (KgG)**

**Verfahren bei der Gewährung  
von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KgG  
in Verbindung mit der Verordnung über die  
Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten  
der Kindergärten**

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 11. 10. 1974 – IV/1 – 6001.6

Mein RdErl. vom 29. 3. 1973 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Hinter Nr. 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Bei der endgültigen Betriebskostenabrechnung für das Rechnungsjahr 1974 und dem Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen für das Rechnungsjahr 1975 sind für die Veränderung der Rücklagen nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten zusätzlich folgende Angaben zu machen:

**Veränderung der Rücklage**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Rücklage per 1. 1. des abgelaufenen Rechnungsjahres   | ..... DM |
| 2. Zuführung zur Rücklage aus den Betriebsmitteln des abgelaufenen Rechnungsjahres               | ..... DM |
| 3. Entnahme aus der Rücklage zur Verstärkung der Betriebsmittel des abgelaufenen Rechnungsjahres | ..... DM |
| 4. Zinserträge aus der Rücklage des abgelaufenen Rechnungsjahres                                 | ..... DM |
| 5. Stand der Rücklage per 31. 12. des abgelaufenen Rechnungsjahres                               | ..... DM |

– MBI. NW. 1974 S. 1544.

21701

2128

**Empfehlungen und Entschlüsse  
des Europarates zur Rehabilitation  
der Behinderten**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 4. 10. 1974 – IV A 3 – 4460.11 – VI A 3 – 41.70.15

Die vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Empfehlungen und Entschlüsse zur Rehabilitation der Behinderten sind im MBI. NW. 1972 S. 1164 veröffentlicht worden. Der Gemeinsame Ausschuß des Europarates für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten (Teilabkommen) hat inzwischen weitere Entschlüsse gefaßt, die vom Ministerausschuß angenommen wurden. Die Entschlüsse sind nachstehend abgedruckt.

XXXV

**Entscheidung AP (72) 2  
über den Gebrauch eines internationalen Symbols,  
das auf besondere Einrichtungen  
für die Behinderten hinweist**

(angenommen vom Ministerkomitee am 19. April 1972  
auf der 209. Sitzung des Ministervertreter)

Die Vertreter Belgiens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland im Ministerkomitee, der Staaten, die Mitglieder des Teilabkommens auf sozialem Gebiet und auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sind, und die Vertreter Österreichs, das seit dem 11. September 1962 an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten im Rahmen des oben genannten Teilabkommens teilnimmt,

1. im Hinblick auf die Empfehlung über ein internationales Symbol, das auf besondere Einrichtungen für die Behinderten hinweist, die am 4. Dezember 1971 vom Gemeinsamen Ausschuß für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten angenommen worden ist;

2. in der Erwägung, daß es nach der Satzung des Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und verwirklichen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;

3. gestützt auf den Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948 durch den Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ihre Entschlossenheit bekundet haben, die sozialen Bande, die sie bereits vereinen, zu stärken;

4. gestützt auf das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages, das am 23. Oktober 1954 von den Unterzeichnerstaaten des Brüsseler Vertrages einerseits und von der Bundesrepublik Deutschland und Italien andererseits unterzeichnet worden ist;

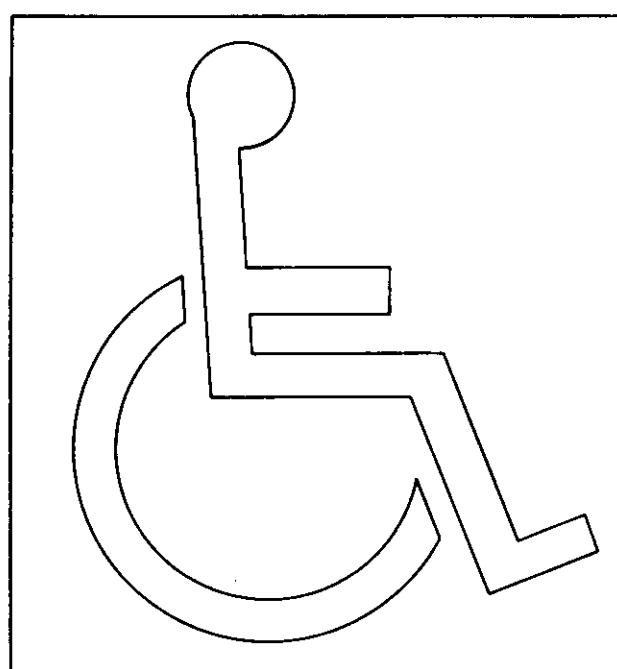
5. in der Erwägung, daß die sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens, die im Rahmen des Europarates die sozialen Aufgaben der Organisation des Brüsseler Vertrages, später der Westeuropäischen Union (die aus dem Brüsseler Vertrag hervorging, als er durch das in Absatz 4 genannte Protokoll geändert wurde), übernommen haben, und Österreich, das an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten teilnimmt, sich immer bemüht haben, Vorkämpfer des Fortschritts auf sozialem Gebiet und auf dem verwandten Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zu sein, und seit vielen Jahren Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften getroffen haben,

I. begrüßen die Initiative der Internationalen Gesellschaft für die Rehabilitation der Behinderten (International Society for the Rehabilitation of the Disabled – ISRD), ein internationales Symbol, das auf den Standort von besonderen Einrichtungen für Behinderte hinweist, zu entwerfen und dessen Gebrauch zu verbreiten;

II. laden die sieben Regierungen, die Vertragsparteien des Teilabkommens sind, und die Regierung von Österreich ein, die Verbreitung des Gebrauchs des oben erwähnten Symbols zu unterstützen, das nachfolgend im Anhang dargestellt ist.

**Internationales Symbol,**

das auf spezielle Einrichtungen für die Behinderten hinweist



Maße: 10 x 11 cm.

Farbe: weiße Zeichnung auf blauem Grund.

BMA – 67/73

## XXXVI

**Entschließung AP (72) 3**  
**Rehabilitation von Kindern mit Dysmelie-Syndromen**

(angenommen vom Ministerkomitee am 19. April 1972  
 auf der 209. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Die Vertreter Belgiens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland im Ministerkomitee, der Staaten, die Mitglieder des Teilabkommens auf sozialem Gebiet und auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sind, und die Vertreter Österreichs, das seit dem 11. September 1962 an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten im Rahmen des oben genannten Teilabkommens teilnimmt,

1. im Hinblick auf die Empfehlung über die Rehabilitation von Kindern mit Dysmelie-Syndromen, welche am 4. Dezember 1971 vom Gemeinsamen Ausschuß für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten angenommen worden ist;
2. in der Erwägung, daß es nach der Satzung das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu verwirklichen, und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;
3. gestützt auf den Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948, durch den Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ihre Entschlossenheit bekundet haben, die sozialen Bande, die sie bereits vereinen, zu stärken;
4. gestützt auf das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages, das am 23. Oktober 1954 von den Unterzeichnerstaaten des Brüsseler Vertrages einerseits und von der Bundesrepublik Deutschland und Italien andererseits unterzeichnet worden ist;
5. in der Erwägung, daß die sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens, die im Rahmen des Europarates die sozialen Aufgaben der Organisation des Brüsseler Vertrages, später der Westeuropäischen Union (die aus dem Brüsseler Vertrag hervorging, als er durch das in Absatz 4 genannte Protokoll geändert wurde), übernommen haben, und Österreich, das an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten teilnimmt, sich immer bemüht haben, Vorkämpfer des Fortschritts auf sozialem Gebiet und auf dem verwandten Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zu sein, und seit vielen Jahren Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften getroffen haben;
6. in der Erwägung, daß die Dysmelie-Welle der Jahre 1958 bis 1962 nicht als eine einmalige Katastrophe zu werten ist, sondern als ein Ereignis, das in ähnlicher Form jederzeit durch ein teratogenes Agens hervorgerufen werden kann;
7. in der Erwägung, daß die Zahl potentiell teratologischer Noxen steigende Tendenz aufweist;
8. in der Erwägung, daß rasche Informationen auf internationaler Ebene über gehäuftes Auftreten von Mißbildungen gleichen Typs zur Ermittlung und möglichst auch zur Ausschaltung der Noxen beitragen kann,

empfehlen, daß die beteiligten Regierungen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, daß

1. durch die Registrierung angeborener Fehlbildungen auf nationaler Ebene frühzeitig die Häufung bestimmter Mißbildungsformen erkannt, deren Ursache erforscht und die verursachende Noxe möglichst rasch ausgeschaltet werden kann;
2. im Falle gehäufteten Auftretens von Mißbildungen durch internationales Austausch der statistischen Daten und durch rasches internationales Handeln auf europäischer Ebene weitere teratogene Schäden nach Möglichkeit verhindert werden;
3. in größerem Umfang als bisher die Bevölkerung über Gefahren der unkontrollierten Arzneimittelleinnahme, besonders in der Schwangerschaft, aufgeklärt wird;
4. der Arzneimittelmissbrauch allgemein bekämpft wird;

5. durch Gesetze und staatliche Überwachung ihrer Durchführung ein Höchstmaß an Arzneimittelsicherheit gewährleistet wird;
6. die bestmögliche ärztliche Betreuung Schwangerer vorgesehen wird;
7. die teratologische Forschung gefördert wird;
8. zur bestmöglichen Rehabilitation von angeborenen Mißbildungen eines bestimmten Typs rasch spezielle Behandlungszentralen eingerichtet werden, die neben der medizinischen Behandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln auch psychologische Hilfen für die Eltern und später für das heranwachsende Kind gewährleisten;
9. eine Rehabilitation von Kindern mit angeborenen Fehlbildungen nahtlos im medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Bereich erfolgt.

## XXXVII

**Entschließung AP (72) 4**  
**über besondere Beförderungsmittel für doppelbeinamputierte Personen und Querschnittsgelähmte sowie für sonstige Schwerbehinderte, die diesen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung gleichgestellt werden können**

(angenommen vom Ministerkomitee am 16. Oktober 1972  
 auf der 214. Tagung der Ministerbeauftragten)

Die Vertreter Belgiens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland im Ministerkomitee, der Staaten, die Mitglieder des Teilabkommens auf sozialem Gebiet und auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sind, und der Vertreter Österreichs, das seit dem 11. September 1962 an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten im Rahmen des obengenannten Teilabkommens teilnimmt,

1. im Hinblick auf die Empfehlung über besondere Beförderungsmittel für Doppelbeinamputierte und Querschnittsgelähmte sowie für sonstige Körperbehinderte, die diesen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung gleichgestellt werden können, angenommen vom gemeinsamen Ausschuß für Rehabilitation und Wiedereingliederung der Behinderten vom 30. Juni 1972;
2. in der Erwägung, daß es nach der Satzung das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu verwirklichen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;
3. gestützt auf den Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948, durch den Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ihre Entschlossenheit bekundet haben, die sozialen Bande, die sie bereits vereinen, zu stärken;
4. gestützt auf das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages, das am 23. Oktober 1954 von den Unterzeichnerstaaten des Brüsseler Vertrages einerseits und von der Bundesrepublik Deutschland und Italien andererseits unterzeichnet worden ist;
5. in der Erwägung, daß die sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens, die im Rahmen des Europarates die sozialen Aufgaben der Organisation des Brüsseler Vertrages, später der Westeuropäischen Union (die aus dem Brüsseler Vertrag hervorging, als er durch das in Absatz 4 genannte Protokoll geändert wurde), übernommen haben, und Österreich, das in den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten teilnimmt, sich immer bemüht haben, Vorkämpfer des Fortschritts auf sozialem Gebiet und auf dem verwandten Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zu sein, und seit vielen Jahren Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften getroffen haben;
6. unter Berücksichtigung der Empfehlung XVII, vom Gemeinsamen Ausschuß für Rehabilitation und Wiedereingliederung der Behinderten im September 1955 angenommen;

7. in der Erwägung, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die gesellschaftliche und berufliche Rehabilitation behinderter Personen mit gestörtem lokomotorischen System zu erleichtern, indem sie ihnen ihrem Zustand angemessene Beförderungsmittel gewähren;

8. in der Erwägung jedoch, daß solche Vorkehrungen nur bei solchen Personen gerechtfertigt sind, die ihre Beine oder deren Verwendungsfähigkeit verloren haben;

9. in der Erwägung, daß es notwendig ist, besondere Vorschriften für solche Personen sowohl in deren eigenem Interesse als auch im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer aufzustellen;

**empfehlen den Regierungen der sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens und Österreichs**

1. die Förderung der Bereitstellung von:

(a) zwei zusammenklappbaren oder nicht zusammenklappbaren Krankenfahrrädern (einer für den Gebrauch im Hause, den anderen für den Gebrauch auf der Straße) für Schwerbehinderte, deren Bewegungsfreiheit ernsthaft eingeschränkt ist, wenn ihr körperlicher Zustand es erfordert;

(b) entweder eines Krankenfahrzeugs mit oder ohne Motor, das für den Zustand des Behinderten besonders geeignet ist,  
oder, wenn möglich, vorzugsweise vor jedem anderen Beförderungsmittel;

(c) von einem Kraftfahrzeug und/oder der erforderlichen Anpassung dieses Fahrzeugs zur regelmäßigen Benutzung auf öffentlichen Straßen bei solchen Behinderten, denen von ärztlicher Seite die Fahrtüchtigkeit bescheinigt wurde;

2. sicherzustellen:

(a) daß ein Facharzt entweder selbst oder in Beratung mit dem Rehabilitationsteam entscheidet, welche Art von Krankenfahrzeug oder Krankenfahrrad von dem Behinderten benötigt wird, die Fähigkeit des letzteren zur Führung eines motorisierten Krankenfahrzeugs oder Kraftwagens bescheinigt und spezifiziert, welche Zusatzgeräte zur Führung eines solchen Fahrzeugs notwendig sind, ob diese zur Führung eines solchen Fahrzeugs notwendig sind, ob es sich hierbei um Prothesen für den Behinderten oder um Sonderausstattungen für das Fahrzeug handelt;

(b) daß die Organisation, die die Beschaffung des Krankenfahrrads oder des Krankenfahrzeugs mit oder ohne Motor betreibt oder erleichtert, die Verantwortung für die Kosten der Unterhaltung oder des Ersatzes in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften übernimmt;

(c) daß die gleiche Organisation den Kauf des Kraftwagens durch einen finanziellen Beitrag fördert und ganz oder zum Teil die Verantwortung für die Lieferung von Spezialausstattungen des Fahrzeugs übernimmt, damit es von dem Behinderten, für den es bestimmt ist, sicher gefahren werden kann;

3. die Ausstellung eines international gültigen Führerscheins an Doppel-Beinamputierte und an Querschnittsgelähmte, vorausgesetzt, daß ihre Fähigkeit zur Führung eines solchen Fahrzeugs durch praktische Tests beim Betrieb des Fahrzeugs festgestellt wurde;

4. die Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit für motorisierte Krankenfahrzeuge, die von Doppel-Beinamputierten und Querschnittsgelähmten gefahren werden, und zwar entsprechend der Auslegung und Konstruktion des betreffenden Fahrzeugs;

5. die Förderung einer engen Fühlungnahme und eines Informationsaustauschs auf internationaler Ebene zwischen den nationalen Forschungszentren, die mit der Verbesserung der besonderen Beförderungsmittel für die hier in Betracht kommenden Personen befaßt sind;

6. Statistiken erstellen zu lassen, aus denen ersehen werden kann, in welchem Umfang körperlich behinderte Fahrer eine Gefahr im Straßenverkehr bilden, und ob und in welchem Umfang die von ihnen ggf. verursachten Unfälle auf akute oder chronische Erkrankungen, Funktionsstörungen der Glieder oder auf das Alter zurückzuführen sind.

### XXXVIII

#### Entschließung AP (72) 5 über die Planung und Ausgestaltung von Gebäuden, um sie den Körperbehinderten leichter zugänglich zu machen

(angenommen vom Ministerkomitee am 16. Oktober 1972  
auf der 214. Tagung der Ministerbeauftragten)

Die Vertreter Belgiens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland im Ministerkomitee der Staaten, die Mitglieder des Teilabkommens auf sozialem Gebiet und auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sind, und der Vertreter Österreichs, das seit dem 11. September 1962 an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten im Rahmen des obengenannten Teilabkommens teilnimmt,

1. im Hinblick auf die Empfehlung über die Planung und Ausgestaltung von Gebäuden, um sie den Körperbehinderten leichter zugänglich zu machen, angenommen vom Gemeinsamen Ausschuß für Rehabilitation und Wiedereingliederung der Behinderten vom 30. Juni 1972;

2. in der Erwägung, daß es nach der Satzung des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu verwirklichen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;

3. gestützt auf den Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948, durch den Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ihre Entschlossenheit bekundet haben, die sozialen Bande, die sie bereits vereinen, zu stärken;

4. gestützt auf das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages, das am 23. Oktober 1954 von den Unterzeichnerstaaten des Brüsseler Vertrages einerseits und von der Bundesrepublik Deutschland und Italien andererseits unterzeichnet worden ist;

5. in der Erwägung, daß die sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens, die im Rahmen des Europarates die sozialen Aufgaben der Organisation des Brüsseler Vertrages, später der Westeuropäischen Union (die aus dem Brüsseler Vertrag hervorging, als er durch das in Absatz 4 genannte Protokoll geändert wurde), übernommen haben, und Österreich, daß an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten teilnimmt, sich immer bemüht haben, Vorkämpfer des Fortschritts auf sozialem Gebiet und auf dem verwandten Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zu sein, und seit vielen Jahren Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften getroffen haben;

6. unter Berücksichtigung der Empfehlung XX, vom Gemeinsamen Ausschuß für Rehabilitation und Wiedereingliederung der Behinderten im April 1959 angenommen;

7. in der Überzeugung, daß die schnelle und ständige Ausdehnung der modernen Städte es notwendig macht, neue Wohnzentren nach modernen Planungsgrundsätzen zu errichten;

8. in der Erwägung, daß es wünschenswert wäre, Gebäude den Körperbehinderten, die einen erheblichen Teil der Bevölkerung eines jeden Landes bilden, leichter zugänglich zu machen,

I. weisen auf Maßnahmen hin, die ergriffen werden können, um neue Gebäude so zu konstruieren oder anzupassen, daß der Zugang und die Benutzung dieser Gebäude erleichtert werden;

II. empfehlen, daß die Regierungen der sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens und Österreichs alle notwendigen Maßnahmen, und besonders die im Anhang zu dieser Entschließung aufgeführten Maßnahmen, ergreifen sollten, um sicherzustellen, daß öffentliche Gebäude einschließlich der im Privatbesitz befindlichen Gebäude, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, so konstruiert und ausgestattet werden, daß sie den Körperbehinderten leichter zugänglich sind;

III. fordern die genannten Regierungen auf, die Fakultäten für Architektur und Städteplanung und die Schulen des Bauwesens über die in dem Anhang dieser Entschließung erwähnten Maßnahmen zu unterrichten.

**Anhang zur Entschließung AP (72) 5****Zu ergreifende Maßnahmen****I. Allen von der Öffentlichkeit benutzten Gebäuden und Einrichtungen gemeinsame Maßnahmen**

1. Eingang auf Straßenebene in angemessener Breite, um das Durchfahren mit Krankenfahrrädern zu gestalten.
2. Alle Verbindungstüren zwischen den verschiedenen Gebäudeteilen sollten eine angemessene Breite (Mindestbreite 0,90 m) aufweisen.
3. Gerade Treppen mit breiten Stufen, um die Verwendung von Krücken zu ermöglichen. Keine „offenen“ Treppen.
4. Geländer wo immer möglich: auf breiten Treppen ein Geländer in der Mitte. Die Geländer sind so anzulegen, daß sie eine wirkliche Stütze bieten und leicht zu greifen sind (Maximalhöhe 0,90 m).
5. Für Blinde, die in der Regel ihren Weg mit Hilfe von Geländern finden, sollten sich diese Geländer ohne Unterbrechung über die gesamte Länge der Treppen, auf Fluren oder Treppenabsätzen erstrecken.
6. Aufzüge, wenn immer möglich: die Türen und Kabinen sollten eine angemessene Breite aufweisen (die Kabine sollte mindestens 1,50 m lang und 1,20 m breit sein); die Tür der Kabine sollte mindestens 0,90 m breit sein; bei Anhalten auf jeder Etage sollte eine automatische Vorrichtung vorhanden sein, damit die Kabine auf gleicher Ebene mit dem Fußboden zum Stehen kommt; die inneren und äußeren Türen sollten automatisch zur Seite gleiten; die Schaltknöpfe innerhalb und außerhalb des Aufzugs sollten den höchsten Knopf in einer Maximalhöhe von 1,20 m vom Boden aufweisen; zusätzlich zu der Alarmglocke sollte eine Sprechanlage in der Kabine in einer Maximalhöhe von 1,20 m installiert sein.
7. Niveaugleiche Eingänge und rutschfester Belag für Treppen, Rampen und Flure.
8. Die Räume einschließlich der Toiletten, die für Benutzer von Krankenfahrrädern zugänglich sind, sollten eine freie Fläche von mindestens  $1,40 \times 1,40$  m aufweisen, damit die Krankenfahrräder gedreht werden können. Eingangshallen und Flure sollten eine Mindestbreite von 1,40 m aufweisen.
9. Mindestens eine Toilette ausreichender Größe auf jeder Etage mit einem Handgriff in angemessener Höhe an der Wand.
10. Telefonzellen in allen Gebäuden und der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sollten ausreichend breit (mindestens  $1,20 \text{ m} \times 1,20 \text{ m}$ ) sein, und das Telefon sollte in einer zweckentsprechenden Höhe (maximal 0,90 m über dem Fußboden) an der Wand gegenüber dem Eingang angebracht sein.

**II. Spezifische Maßnahmen für bestimmte Gebäude**

11. In Postämtern, Theatern, Banken, Bahnhöfen usw. sollten Innen- oder Außenschalter in zweckmäßiger Höhe für Behinderte in Krankenfahrrädern vorhanden sein.
12. Zwischen den Schaltern und den Sperren sollte ein angemessener Zwischenraum vorhanden sein: bei Bahnhöfen, Sportplätzen usw. ist ebenfalls für ausreichenden Freiraum an den Ausgängen zu sorgen.
13. In Lichtspielhäusern, Theatern usw. Platz für in Krankenfahrrädern sitzende Besucher.
14. In öffentlichen Badeanstalten sollten Einrichtungen vorhanden sein, die besonders für die Bedürfnisse von Körperbehinderten ausgelegt sind.
15. In den Volks- und höheren Schulen sollte auf den Treppen und Fluren ein zweites Geländer in geringerer Höhe entsprechend der Durchschnittsgröße der Benutzer zusätzlich zu dem normalen Geländer in Normalhöhe von 0,90 m angebracht sein.

**III. Vorkehrungen auf Parkplätzen**

16. Auf öffentlichen Parkplätzen sollten Flächen für zur Benutzung durch Körperbehinderte bestimmte Fahrzeuge reserviert werden. Es sollte ein ausreichend breiter Raum für das Fahrzeug (Krankenfahrrad usw.) vorgesehen werden, damit dieses aus dem Kraftwagen entnommen werden kann (Mindestbreite 3 m, aufgeteilt in zwei funktionelle Räume: der

erste mit einer Mindestbreite von 1,70 m für den vom Kraftwagen eingenommenen Raum, und der zweite mit einer Mindestbreite von 1,30 m, um es dem Körperbehinderten zu ermöglichen, sich bei Verlassen oder Besteigen des Kraftwagens ungehindert zu bewegen.

Der für diesen Zweck reservierte Teil des Parkplatzes sollte das entsprechende internationale Zeichen, das ebenfalls an den Kraftfahrzeugen behinderter Personen angebracht werden sollte, aufweisen.

**XXXIX**

**Entschließung AP (73) 1  
über die Stellung der Belastungserprobung  
und der vorberuflichen Rehabilitation  
im Rahmen des Rehabilitationsprozesses**

(angenommen von dem Ministerkomitee am 19. Januar 1973  
auf der 217. Tagung der Ministerstellvertreter)

Die Vertreter Belgiens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Ministerkomitee, deren Regierungen Vertragsparteien des Teilabkommens auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens sind, sowie der Vertreter Österreichs, dessen Regierung seit dem 11. September 1962 an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Rehabilitation der Behinderten im Rahmen des Teilabkommens teilnimmt;

1. gestützt auf die von dem Gemeinsamen Ausschuß für die Rehabilitation der Behinderten am 1. Oktober 1972 angenommene Empfehlung über die Stellung der Belastungserprobung und der vorberuflichen Rehabilitation im Rahmen des Rehabilitationsprozesses;
2. in der Erwägung, daß der Europarat entsprechend seinem Statut das Ziel verfolgt, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedstaaten herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu verwirklichen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;
3. gestützt auf den am 17. März 1948 unterzeichneten Brüsseler Pakt, durch den Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ihre Entschlossenheit bekundet haben, die zwischen ihnen auf sozialem Gebiet bereits bestehenden Beziehungen zu vertiefen;
4. gestützt auf das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Paktes, das am 23. Oktober 1954 von den Unterzeichnerstaaten des Brüsseler Paktes einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und Italien andererseits unterzeichnet wurde;
5. in der Erwägung, daß die sieben Regierungen der Vertragsparteien des Teilabkommens, die im Rahmen des Europarates die Tätigkeit des Brüsseler Paktes und der Westeuropäischen Union (die aus dem Brüsseler Pakt hervorging, der durch das in Absatz 4 erwähnte Protokoll geändert wurde) im sozialen Bereich fortgeführt haben, sowie die Regierung von Österreich, die an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Rehabilitation der Behinderten teilnimmt, sich immer bemüht haben, die Entwicklung auf sozialem Gebiet und auf dem verwandten Gebiet des Gesundheitswesens voranzutreiben und seit vielen Jahren Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften ergriffen haben;
6. überzeugt von der Wirksamkeit der Belastungserprobungen im Rahmen des Rehabilitationsprozesses;
7. unterstreichen sie die Bedeutung der körperlichen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederung der Behinderten; empfehlen den sieben Regierungen, die Mitgliedstaaten des Teilabkommens sind, sowie der Regierung von Österreich, umfassenden Gebrauch von Maßnahmen der vorberuflichen Rehabilitation zu machen, insbesondere zum Zwecke der Wiederertüchtigung oder der Gewöhnung an die Arbeit sowie von anderen ähnlichen Verfahren, und hoffen, daß die Regierungen alle erforderlichen Schritte unternehmen werden, um sicherzustellen, daß die notwendigen Einrichtungen und Mittel bereitgestellt werden.

230

**Genehmigung  
des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungs-  
gemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt  
Niederrhein Teil I**

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 11. 10. 1974 –  
II B 2 – 60.22

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Niederrhein Teil I, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 14. Dezember 1970 und Ergänzungsbeschluß vom 23. August 1971 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 12. Februar 1974 – II B 2 – 60.22 – enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 13 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230) genehmigt.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Niederrhein Teil I wird gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf und bei den Oberkreisdirektoren in Kleve und Rees zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1974 S. 1548.

6300

**Buchung  
von Einnahmen und Ausgaben**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 10. 1974 –  
ID 5 – 0013 – 3.1

Die nachstehenden Runderlässe werden hiermit aufgehoben:

1. Buchung der Nebenausgaben, die mit der Miete entrichtet werden, RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1951 (SMBI. NW. 6300),
2. Buchungsstelle für das aufgrund der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Stillgeld, RdErl. d. Finanzministers v. 11. 5. 1956 (SMBI. NW. 6300),
3. Buchungsstelle für Jubiläumszuwendungen an Angestellte und Jubiläumsgaben an Arbeiter, RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1961 (SMBI. NW. 6300),
4. Buchung des Sterbegeldes nach § 130 LBG i. d. F. vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1962 (SMBI. NW. 6300),
5. Buchung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz, RdErl. d. Finanzministers v. 18. 2. 1970 (SMBI. NW. 6300).

– MBl. NW. 1974 S. 1548.

6301

**Buchung der Unterhaltungskosten  
und Wartungsgebühren für Büromaschinen**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 10. 1974 –  
ID 5 – 0013 – 3.1

Mein RdErl. vom 20. 6. 1960 (SMBI. NW. 6301) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1548.

71342

**Gebühren bei Widersprüchen  
gegen Amtshandlungen und Kostenentscheidungen  
der Vermessungs- und Katasterbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1974 –  
ID 4 – 8310

1. Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S.

354/SGV. NW. 2011) enthält in § 15 die Regelung über die Erhebung von Gebühren bei der Zurückweisung von Widersprüchen. Nach Absatz 3 ist bei der Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung die gleiche Gebühr zu erheben wie für die Sachentscheidung selbst, während nach Absatz 4 die Gebühr für die Bearbeitung eines Widerspruchs, der sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet, ein Viertel der für die Sachentscheidung festgesetzten Gebühr beträgt.

Der Begriff „Sachentscheidung“ entspricht inhaltlich dem Begriff „Amtshandlung“ i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GebG NW. Er steht in § 15 Abs. 3 lediglich im Gegensatz zu dem Begriff „Kostenentscheidung“ in Absatz 4. Bei einem Widerspruch, der sich gegen die Amtshandlung einer Katasterbehörde richtet, die mit Vermessungsarbeiten verbunden ist – z. B. gegen eine Teilungsvermessung –, ist daher unter Sachentscheidung nicht allein die Entscheidung über die Übernahme des Ergebnisses der Vermessung in das Liegenschaftskataster zu verstehen, vielmehr fällt darunter die katasterbehördliche Verwaltungstätigkeit in dem für die Vermessung erforderlichen vollen Umfang. Die gebührenpflichtige Sachentscheidung umfaßt daher alle Tätigkeiten, die mit der Vermessungsgebühr abgegolten sind (siehe z. B. Anmerkung zu Nr. 9.3 des Gebührenverzeichnisses zur VermGebO NW).

2. Die Regelung nach Absatz 3 geht davon aus, daß die mit dem Widerspruch befaßte nächsthöhere Behörde durch die Angelegenheit in nicht geringerem Maße beschäftigt ist als die erstinstanzliche Behörde selbst. Das trifft jedoch bei Widersprüchen gegen Katastervermessungen meistens nicht zu. Zur Entscheidung eines solchen Widerspruchs ist nur ausnahmsweise der gleiche Arbeitsaufwand erforderlich wie bei der erstinstanzlichen Behörde, insbesondere erübrigt es sich in der Regel, die Vermessung örtlich zu wiederholen. Sofern aber bei der nachprüfenden Behörde nicht der gleiche Aufwand erforderlich ist wie bei der erstinstanzlichen Behörde, würde die Gebühr nach § 15 Abs. 3 Satz 2 unangemessen hoch sein und dem Gebot der Billigkeit widersprechen.
3. Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308/SGV. NW. 7134) wird daher bestimmt:
  - 3.1 Bei der Festsetzung der Gebühren für die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen die kostenpflichtige Amtshandlung einer Vermessungs- und Katasterbehörde ist davon auszugehen, in welchem Verhältnis der Aufwand der Widerspruchsbehörde zu dem Aufwand der Behörde steht, deren Amtshandlung angefochten wird. Demnach ist die für die Amtshandlung erhobene Gebühr als Gebühr für den Widerspruchsbescheid nur insoweit heranzuziehen, wie es diesem Verhältnis entspricht.  
Ebenso ist zu verfahren, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Amtshandlung richtet (§ 15 Abs. 3 Satz 3). Wird z. B. Widerspruch gegen die Mitvermessung eines Reststücks eingelegt, so ist für die Nachprüfung nicht der gleiche Aufwand erforderlich, wenn nicht die Vermessung selbst nachzuprüfen ist, sondern nur zu prüfen ist, ob das Reststück mitzuvermessen war. Daher kann hier auch nicht die auf das Reststück entfallende anteilige Vermessungsgebühr als Widerspruchsgebühr festgesetzt werden.
  - 3.2 Bei Widersprüchen, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, ist entsprechend zu verfahren, weil die Gebühr für die Nachprüfung der Kostenentscheidung von der Gebühr für die Sachentscheidung abzuleiten ist (§ 15 Abs. 4 Satz 2). Da jedoch keine Nachprüfung der Sachentscheidung erfolgt, läßt sich auch das Verhältnis zwischen dem Aufwand bei einer solchen Nachprüfung und dem erstinstanzlichen Aufwand nicht abschätzen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung ist daher so festzusetzen, daß sie dem Gebot der Billigkeit entspricht, wobei in der Regel ein Viertel der Gebühr der zugrunde liegenden Sachentscheidung (§ 15 Abs. 4 Satz 2) als Höchstgebühr zu gelten hat.

– MBl. NW. 1974 S. 1548.

## II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei****Konsulat von Venezuela, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und  
Chefs der Staatskanzlei v. 9. 10. 1974 – I B 5 – 453 – 1/74

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Herrn Filadelfo Linares am 2. Oktober 1974 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1974 S. 1549.

**Landesversicherungsanstalt Westfalen****Bekanntmachung**

**der Landesversicherungsanstalt Westfalen gemäß § 59 Abs. 2 der Wahlordnung  
für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062)  
unter Berücksichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung  
der Wahlordnung vom 12. August 1973 (BGBl. I S. 982)**

**Vom 8. Oktober 1974**

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Westfalen aufgrund der Wahlordnung für die Sozialversicherung hatten folgendes Ergebnis:

**I. Vertreterversammlung**

**Vorsitzender:** Herr Alfons Reher, 4713 Bockum-Hövel, Barsener Str. 94

**stellv. Vorsitzender:** Herr Theo Schilgen, 4407 Emsdetten, Gartenstr. 9

Name, Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
---------------	------------	------------------

**A. Vertreter der Versicherten**

1. Schaefer, Josef	2. 10. 26	44 Münster, Korte Ossenbeck 1
2. Möller, Heinz	5. 8. 20	48 Bielefeld, Kreuzbrede 7
3. Pallas, Rudi	31. 12. 30	46 Do-Aplerbeck, Erlenbachstr. 139
4. Steinhauer, Waltraud	8. 2. 25	59 Siegen, Grabenstr. 21
5. Scherer, Wilhelm	13. 12. 21	465 Gelsenkirchen, Overwegstr. 16
6. Raupach, Guenter	6. 12. 26	47 Hamm, Eylertstr. 28
7. Kreiling, Hans	19. 9. 23	507 Berg, Gladbach, Heidgen 4
8. Regett, Walter	15. 4. 17	437 Marl, Riegestr. 31
9. von Genies, Otto	23. 12. 22	495 Minden, Viktoriastr. 5
10. Hessedenz, Waltraud	28. 8. 37	4811 Oerlinghausen, Geschw.-Schollstr. 12
11. Plew, Herbert	9. 5. 26	586 Iserlohn, Schlesische Str. 6
12. Szalaga, Gertrud	31. 3. 23	46 Do-Marten, Lina-Schäfer-Str. 29
13. Exner, Elfriede	30. 7. 21	586 Iserlohn, Schulstr. 49
14. Kölle, Hans Georg	23. 12. 34	4926 Dörentrup 3, Kamp 186
15. Beckmann, Ingeborg	7. 8. 30	48 Bielefeld, Hillegosser Str. 77
16. Franke, Werner	2. 8. 28	478 Lippstadt, Schwemannskamp 8
17. Laurich, Gerhard	28. 6. 22	4426 Vreden, Alstätter Str. 57
18. Klöcker, Paul	3. 5. 31	464 Wattenscheid, Elverfeldstr. 36
19. Möhl, Werner	2. 11. 27	5928 Laasphe, Am Feldberg 50
20. Schnatwinkel, Hubert	21. 10. 40	4901 Hiddenhausen, Drosselweg 13
21. Henrich, Franz	30. 9. 22	429 Bocholt, Am Schievegraben 4
22. Gerdemann, Eugen	9. 12. 21	44 Münster, Breite Gasse 47/48
23. Kettner, Erich	26. 8. 24	5901 Wilsdorf, Frankfurter Str. 55
24. Neumann, Udo	17. 5. 44	4618 Kamen-Südkamen, Bückeburger Str. 17
25. Reher, Alfons	16. 8. 24	4713 Bockum-Hövel, Barsener Str. 94
26. Bühlhoff, Wilhelm	25. 10. 04	5830 Schwelm, Luisenstr. 24
27. Becker, Horst	1. 6. 35	5757 Lendringen, Oberm Rolande 15
28. Möllers, Franz	18. 11. 26	4424 Stadtlohn, Hoogen Gorden 13
29. Hempelmann, Walter	25. 10. 35	4792 Bad Lippspringe, Detmolder Str. 70
30. Wolf, Friedhelm	1. 9. 25	465 Gelsenkirchen, Grimmstr. 11

Name, Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
<b>B. Vertreter der Arbeitgeber</b>		
1. Hesse, Hans	21. 3. 19	47 Hamm, Lange Str. 38
2. Dr. Schröder, Günter	5. 5. 27	44 Münster, Ahornallee 14a
3. Schilgen, Theo	18. 5. 21	4407 Emsdetten, Gartenstr. 9
4. Holthaus, Rudolf	30. 6. 13	44 Münster, Schützenstr. 65/66
5. Lente, Hans	22. 10. 28	581 Witten, Sonnenschein 31
6. Müller, Günter	20. 12. 19	5804 Herdecke, Zum Kuckuck 44
7. Bürling, Fritz	10. 10. 22	44 Münster, Friedr.-Ebert-Str. 129
8. Dr. Pfleging, Hans Horst	1. 5. 33	599 Altena, Freih.-v.-Stein-Str. 2
9. Schreiber, Jürgen	7. 2. 40	46 Dortmund-Wambel, Wambeler Hellweg 32/34
10. Brinkmann, Hans	17. 6. 15	44 Münster, Bonhoeffer Str. 2
11. Heisler, Herfried	8. 1. 33	58 Hagen, Körnerstr. 25
12. Wolff, Joachim	1. 8. 26	46 Dortmund, Bovermannstr. 3
13. Pohlmeier, Theodor	8. 7. 05	44 Münster, Uppenkampstiege 3
14. Schade, Georg	18. 3. 22	4420 Coesfeld, Grimpingstr. 11
15. Dr. Schwefer, Theodor	21. 2. 30	576 Neheim-Hüsten, Fasanenweg 18
16. Dr. Fechtrup, Hermann	15. 5. 28	44 Münster, Geschw.-Scholl-Str. 23
17. Dr. Hesse, Hans	2. 7. 29	43 Essen-Frintrop, Lirichblick 72
18. Ruegenberg, Horst	12. 4. 14	596 Olpe-Biggesee, Hardtweg 16
19. Deimann, Günter	27. 2. 31	463 Bochum, Mühlenweg 14
20. Krause, Hans-Günther	18. 6. 31	4424 Stadtlohn, Blücherstr. 13
21. Ernsting, Max	24. 5. 14	44 Münster, Steinfurter Str. 4
22. Ege, Richard	16. 2. 24	463 Bochum, Waldring 61
23. Oenkhaus, Fritz	14. 6. 21	472 Beckum, Gut Oenkhaus
24. Richardt, Dieter	28. 6. 38	4041 Rosellen-Schlücherum, Ripgeshofstr. 4
25. Völpert, Heinz	10. 4. 33	5810 Witten, Auf der Klippe 34
26. Brink, Hans	16. 12. 21	4445 Neuenkirchen, Mühlendamm 80
27. Schwarze, Lothar	29. 7. 33	46 Dortmund-Lückleberg, Dahmsfelder Str. 74
28. Fränzner, Herbert	9. 11. 14	58 Hagen, Holbeinstr. 8
29. Kienemund, Ewald	12. 1. 32	4401 Nienberge, Adelwort 1
30. Gutsche, Manfred	17. 7. 35	44 Münster, Fasanenweg 3
<b>C. Stellvertreter für die Gruppe der Versicherten</b>		
1. Iking, Heinrich	20. 12. 19	4407 Emsdetten, Hansastr. 42
2. Becker, Gustav	5. 4. 21	4806 Werther, Grünstr. 27
3. Dörnemann, Heinrich	28. 1. 36	465 Gelsenkirchen, Kurfürstenstr. 19
4. Gantenberg, Heinz	6. 1. 35	463 Bo-Langendreer, Rüsselsheimer Weg 28
5. Lohmann, Gerhard	16. 8. 28	4812 Brackwede, Stadtstring 95b
6. Kuhn, Walter	21. 2. 42	4401 Nordwalde, Theod.-Körner-Str. 11
7. Wenzel, Heinrich	11. 3. 19	463 Bo-Weitmar, Bärendorfer Str. 18
8. Pieper, Herbert	2. 9. 24	5868 Letmathe, Schattweg 42
9. Staender, Ursula	30. 12. 23	5904 Eiserfeld-Dreisbach, Starenweg 5
10. Roggenbach, Renate	19. 2. 35	465 Gelsenkirchen, Hüttenstr. 22
11. Fernholz, Hans	30. 10. 19	5885 Schalksmühle, Dahlhauser Kopf 2
12. Grünewald, Helmut	24. 12. 22	475 Unna, Mozartstr. 53
13. Behrend, Herbert	14. 6. 24	435 Recklinghausen, Castropoer Str. 12a
14. Schäper, Reinhold	23. 6. 28	435 Recklinghausen, Schlägel- u. Eisenstr. 28
15. Amelmann, Wilhelm	23. 1. 16	4934 Horn-Bad Meinberg, Bahnhofstr. 113
16. Kistowski, Friedhelm	18. 10. 28	5882 Meinerzhagen 1, Auf der Leye 30
17. Dickschat, Herbert	2. 12. 20	4618 Kamen, Am Stadtpark 2
18. Kay, Karl-Heinz	19. 11. 38	596 Olpe-Stachelau, Am Winterschott 8
19. Westphal, Fritz	22. 1. 30	465 Gelsenkirchen, Parallelstr. 32
20. Franz, Heinz	10. 3. 32	4920 Lemgo, Lerchenstr. 19
21. Oberacher, Friedrich	16. 1. 36	58 Hagen, Potthofstr. 1
22. Ammeling, Alfons	7. 12. 31	465 Gelsenkirchen, Uckendorfer Str. 163
23. Dufils, Ignatz	13. 12. 17	444 Rheine, Bühnertstr. 46
24. Jablonski, Paul	6. 5. 19	464 Wattenscheid, Saarlandstr. 87
25. Brühl, Werner	6. 7. 21	46 Dortmund, Silberstr. 26
26. Domnik, Siegfried	18. 7. 30	465 Gelsenkirchen, Pfalzstr. 9
27. Meyer, Erwin	7. 4. 20	463 Bochum-Hordel, Evastr. 9
28. Feighofen, Luzia	29. 11. 19	429 Bocholt, Bogen Str. 19
29. Schmalz, Erwin	18. 10. 31	466 Gelsenkirchen-Buer, Surkampstr. 22
30. Kappen, Theodor	11. 8. 20	353 Warburg, Landfurt 35

Name, Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
<b>D. Stellvertreter für die Gruppe der Arbeitgeber</b>		
1. Wickert, Heinz	16. 3. 28	47 Hamm, Knappenstr. 58
2. Heilenkötter, Jürgen	11. 1. 30	44 St. Mauritz/Münst., Adalbert-Stifter-Str. 4
3. Tönshoff, Gerhard	19. 2. 28	5868 Letmathe, Berliner Allee 40
4. Rube, Wilhelm	27. 7. 16	47 Hamm, Adalbert-Falk-Str. 15
5. Beckord, Hans	5. 8. 27	483 Gütersloh, Bockschatzweg 3
6. Dr. Schulte-Vorhoff, Werner	8. 2. 17	464 Wattenscheid-Höntrop, Harenburg 5
7. Steinhoff, Wilhelm	12. 9. 24	44 Münster, Piusallee 154
8. Wagener, Willi	13. 12. 30	463 Bochum, Platanenweg 27
9. Dr. Rink, Paul	22. 4. 16	588 Lüdenscheid, Paulinenstr. 12
10. Trüggelmann, August	30. 1. 09	4816 Sennestadt, Postfach 267
11. Döhler, Reimar	8. 11. 24	4354 Datteln, Lloydstr. 5
12. Hoffmann, Alfred	6. 4. 20	4282 Velen/Borken, Nordvelener Str. 146
13. Hellriegel, Heinz	25. 4. 16	4814 Senne I, Waldenburger Str. 7
14. Grethen, Peter	31. 8. 25	4421 Legden, Osterwicker Str. 18
15. Tappe, Günther	4. 10. 39	44 Münster, Ulrichstr. 3
16. Müller, Wilfried	19. 8. 38	49 Herford, Schobbecke 56
17. Brackmann, Hans	9. 4. 15	49 Herford, Weberstr. 17
18. Dr. Grosse, Theo	1. 5. 32	4151 Willich 1, Krusestr. 36
19. Neudeck, Fritz	25. 11. 18	4404 Telgte, Falkenweg 8
20. Letmathe, Wilhelm	6. 3. 43	44 Münster, Ulrichstr. 3
21. Napp, Heinrich	25. 6. 24	463 Bo-Langendreer, Alte Bahnhofstr. 104
22. Falke, Paul	6. 1. 20	5948 Schmallenberg, Kirchplatz 2
23. Dr. Bertelsmann, Gunter	30. 7. 36	48 Bielefeld/Babenhausen, Teichstr. 33
24. Dr. Dr. Nebel, Friedrich-Wilhelm	12. 2. 25	4953 Bad Hopfenbg-Petershagen, Kurklinik
25. Schmittgen, Heinrich	3. 5. 08	46 Dortmund-Marten, Martener Str. 324
26. Colombo, Hans-Wilhelm	28. 6. 29	5804 Herdecke-Kirchende, Zum Kuckuck 53
27. Mengels, Otmar	21. 12. 38	44 Münster-Angelmodde, Birkenheide 57
28. Geringhoff, Eduard	25. 2. 20	44 Münster, Weseler Str. 281
29. Dr. Meyer, Heinrich	4. 11. 17	4902 Bad Salzuflen 1, Freiligrather Str. 32
30. Brandes, Heinrich	12. 10. 24	4401 Ostbevern, Hauptstr. 106
31. Nave, Georg	18. 7. 01	349 Bad Driburg, Steinbergstieg 15

**II. Vorstand****Vorsitzender:** Herr Dr. Rolf Westhaus, 48 Bielefeld, Kreuzbrede 17**stellv. Vorsitzender:** Herr Gerhardt Viehweger, 44 Münster, Wacholderweg 56b

Name, Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
<b>A. Vertreter der Versicherten (a = 1. Stellvertreter, b = 2. Stellvertreter)</b>		
1. Viehweger, Gerhardt	25. 3. 14	44 Münster, Wacholderweg 56b
a) Henning, Franz	4. 12. 21	443 Burgsteinfurt, Flögemannsesch 20
b) Schröter, Gerda	14. 3. 25	462 Castrop-Rauxel, Stolper Str. 18
2. Prüßner, Karl	18. 8. 13	49 Herford, Bachstr. 11
a) Schöppner, Wilhelm	24. 8. 27	463 Bochum, Poststr. 153a
b) Jeschonnek, Kurt	18. 2. 20	435 Recklinghausen, Dortmunder Str. 103
3. Börngen, Dankward	18. 7. 29	58 Hagen, Wilh.-Leuschner-Str. 2
a) Fechtner, Helmut	1. 10. 19	439 Gladbeck, Winkelstr. 125
b) Vennemann, Willi	11. 7. 25	443 Burgsteinfurt, Rolinckstr. 1
4. Kleine, Heinrich	29. 4. 19	468 Wanne-Eickel, Hauptstr. 159
a) Göpfert, Erich	7. 10. 12	475 Unna, Damaschkeweg 10
b) Bögemann, Heinrich	20. 1. 21	44 Münster, Heiss-Str. 59
5. Krampe, Wilhelm	5. 5. 25	47 Hamm, Am Pilsholz 2a
a) Kampmann, Hermann	5. 6. 38	47 Hamm, Wichernstr. 25
b) Breukmann, Willi	31. 5. 30	46 Dortmund-Kirchlinde, Feltmannweg 14
6. Schaub, Egon	9. 5. 26	463 Bochum, Prinzenstr. 28
a) Seiler, Hans	15. 8. 30	473 Ahlen, Südberg 24
b) Meyer, Anton	16. 12. 23	47 Hamm-Berge, Eichendorffweg 5

Name, Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
<b>Vertreter der Arbeitgeber (a = 1. Stellvertreter, b = 2. Stellvertreter)</b>		
1. Dr. Westhaus, Rolf	21. 7. 28	48 Bielefeld, Kreuzbrede 17
a) Henke, Georg	14. 5. 32	59 Siegen-Kaan-Marienborn, Höhenweg 6
b) Siekermann, Arnold	13. 10. 17	5828 Ennepetal-Voerde, Wilhelmstr. 48
2. Vesterling, Martin	8. 12. 22	466 Gelsenkirchen-Buer, Gysenbergstr. 46
a) Dr. Giese, Herbert	16. 10. 38	44 Münster, Freiligrathstr. 15
b) Dr. Kleine, Max Hermann	6. 8. 35	4423 Gescher, Frieterhofstr. 6
3. Dr. Sieber, Günter	11. 1. 24	46 Dortmund, Rheinische Str. 173
a) Dr. Hölling, Alexander	3. 12. 23	4403 Hiltrup, Albertsheide 21
b) Dr. Steinhauer, Otto	14. 9. 19	41 Duisburg-Großenbaum, Altenbrucher Damm 143
4. Schulz, Walter	30. 1. 30	44 Münster, Schleebrüggenkamp 7
a) Schnitker, Paul	12. 1. 27	44 Münster, Hammer Str. 36
b) Hunke, Günter	19. 11. 21	4830 Gütersloh, Unter den Ulmen 75
5. Dr. Meisel, Peter G.	26. 8. 30	47 Hamm, Reiherstr. 12
a) Dr. Müller, Sven	1. 11. 31	4973 Vlotho, Wilhelmstr. 12
b) Haver, Rudolf	12. 5. 17	474 Oelde, Kurenholzweg 8
6. Dr. Kleine, Karl-Heinz	22. 12. 21	462 Castrop-Rauxel, Südring 16
a) von Rede, Dankward	24. 5. 24	4926 Dörentrup 5, Gut Wendlinghausen
b) Fuchtmann, Wilhelm	26. 3. 11	46 Gelsenkirchen, Virchowstr. 3

Münster, den 8. Oktober 1974

Der Wahlausschuß

Walpert

Dr. Kahmann

Vorsitzender

Beisitzer

**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

**Bekanntmachung  
betreffend Neuwahl des Vorsitzenden  
und des Vorstandes in der Vertreterversammlung  
der LVA Rheinprovinz  
vom 8. Oktober 1974**

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wurde am 8. Oktober 1974 von der Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in Düsseldorf neu gewählt. Ihm gehören an:

Albert Baum  
Prof. Dr. Paul Gert  
v. Beckerath  
August Best  
Heinz Höhle  
Rudi Korsch  
Johannes Lüke  
Hans Mechmann  
Hans Reymann  
Hans Dieter Richardt  
Eberhard Sauerbier  
Dr. Helmut Schäfer  
Hansjörg Spies.

Auf seiner konstituierenden Sitzung, ebenfalls am 8. 10. 1974 in Düsseldorf, wählte der Vorstand zu seinem Vorsitzenden Hans Reymann (Versicherten-Vertreter) und zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden Hansjörg Spies (Arbeitgeber-Vertreter).

Neue Vorsitzende gab es für die Vertreterversammlung. Die Mitglieder wählten zum Vorsitzenden Wolf Dieter Fudickar (Arbeitgeber-Vertreter) und zum stellvertretenden Vorsitzenden Peter Viehöver (Versicherten-Vertreter).

Düsseldorf, den 8. Oktober 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1553.

**Personalveränderungen****Innenminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. F. Brand  
zum Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. F. Schollmeyer  
zum Regierungsbaudirektor

**Oberregierungsräte**

F. Däberitz,  
J. Peter,  
Dr. G. Spitzl

zu Regierungsdirektoren

**Regierungsbauräte**

Dipl.-Ing. J.-R. Rohde  
Dipl.-Ing. H. Ulrich

zu Oberregierungsbauräten

**Es ist versetzt worden:**

Ministerialrat B. Voßkuhle  
zum Regierungspräsidenten in Detmold

**Nachgeordnete Behörden****Es sind ernannt worden:**

**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat J. Fuchs  
zum Oberregierungsrat

**Regierungspräsident – Detmold –**

Regierungsdirektor A. Hogrefe  
zum Leitenden Regierungsdirektor  
Regierungsrat K. Pein  
zum Oberregierungsrat  
Regierungsräatin z. A. u. Middelhove  
zur Regierungsräatin

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Oberregierungsrat D. H. Schnitzler  
zum Regierungsdirektor  
Regierungsräte z. A.  
O. Robrecht,  
H.-A. Sattler  
zur Regierungsräten  
Regierungsoberamtsrat Th. Goertz  
zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. K. Küppers  
zum Regierungs- und Baurat

**Regierungspräsident – Münster –**

Regierungsdirektor L. Busse  
zum Leitenden Regierungsdirektor  
Oberregierungs- und -baurat Dipl.-Ing. H. Schlenger  
zum Regierungsbaudirektor  
Regierungsräte z. A.  
Dr. A. Risken,  
E. Schelter,  
E. Tilkorn  
zu Regierungsräten

**Es sind versetzt worden:**

**Regierungspräsident – Detmold –**  
Abteilungsdirektor K. Wurmbach  
zum Innenminister

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Oberregierungsrat G.-W. Schorn  
zum Ministerpräsidenten  
Regierungs- und Baurat Dipl.-Ing. H. Ulrich  
zum Innenminister

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**  
Oberregierungsrat K. Karsch

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungsdirektor E. Schwarz

**Es ist entlassen worden:****Landesbaubehörde Ruhr**

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H.-J. Pankoke  
wegen des Übertritts als Städt. Vermessungsdirektor zur Stadt  
Gelsenkirchen.

– MBl. NW. 1974 S. 1553.

**Justizminister****Verwaltungsgerichte****Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektor F. Thierkopf,  
Justizministerium NW,

Richter am Verwaltungsgericht H.-J. Cirkel,  
Verwaltungsgericht Düsseldorf,  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. U. Fischer,  
Verwaltungsgericht Köln,  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. P. Silberkuhl,  
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,  
zu Richtern am Oberverwaltungsgericht  
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,  
Richter R. Annecke, Verwaltungsgericht Köln,  
zum Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsge-  
richt Köln,  
Richter M. Krug, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,  
zum Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsge-  
richt Gelsenkirchen.

**Es ist versetzt worden:**

Richter am Oberverwaltungsgericht E. Thiele, vom Ober-  
verwaltungsgericht Münster  
als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Ver-  
waltungsgericht Gelsenkirchen.

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

Richter am Oberverwaltungsgericht H. Hönnikes  
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

– MBl. NW. 1974 S. 1553.

**Innenminister  
Finanzminister**

**Gemeindefinanzreform  
Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 1974**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 3653II/74 –  
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.74 – I A 5 –  
v. 15. 10. 1974

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 – GV. NW. S. 407/SGV. NW. 602 –), wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1974 auf

**1 089 824 867,05 DM**

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1974 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 089 824 870,- DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1974 S. 1554.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb:  
August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis  
vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**